

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Moorkultur Ramsloh - Werner Koch GmbH & Co. KG, Saterland – Ramsloh

Bek. d. GAA Oldenburg v. 09.06.2020 — 31-40211/1-8.5-/ OL16-187-01—

Die Firma Moorkultur Ramsloh - Werner Koch GmbH & Co. KG, Moorgutsstraße 1, 26683 Saterland – Ramsloh, hat mit Schreiben vom 24.10.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage mit einer maximalen Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 36 t/d sowie eines Torf- und Erdenwerkes (offene oder unvollständig geschlossene Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können) mit einer Kapazität von 1.085 t/d in Saterland – Ramsloh, Gemarkung Ramsloh, Flur 22, Flurstücke 13/1 und 14 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer asphaltierten befestigten Fläche für die Kompostierung, die Lagerung von Eingangsstoffen und Fertigkomposten sowie zur Aufstellung von Shredder- und Siebanlagen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Sickerwasser (Pflanzenkläranlage) mit den erforderlichen Nebenanlagen
- Betrieb vorhandener Maschinen und Apparate des vorhandenen Torf- und Erdenwerkes soweit diese staubende Güter umschlagen (Fördereinrichtungen, Trommelmischer, Flurförderfahrzeuge, Loren, Loks etc.).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10t bis 50 t je Tag - der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich eines für das Vorhaben aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Immissionsprognosen zu Luftschadstoffen, insbesondere Ammoniak und Stickstoff haben ergeben, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - in unmittel-

barer Nähe zu FFH-Gebieten, nicht zu relevanten zusätzlichen stofflichen Einträgen in diese Gebiete führt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen werden vor Ort ausgeglichen und an anderer Stelle kompensiert. Relevante Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Mensch existieren nicht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.